

## § 11

**Rechtsstellung des Ministeriums**

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Ministeriums ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 12

**Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr**

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 5 dieser Verordnung.

(2) Die Stellvertreter des Ministers sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen der ihnen übertragenen ständigen oder zeitweiligen Aufgaben im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen das Ministerium im Rechtsverkehr vertreten.

## § 13

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. \*

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 1959 über das Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (GBl. I 1960 S. 163) außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender.

Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten  
Winzer

**Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften  
des Handwerks**

**vom 25. Februar 1970**

Auf der Grundlage des § 6 der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 597) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe die Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1966 zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II S. 483) durch folgende Bestimmungen ergänzt:

## § 1

(1) Der § 4 wird durch die folgenden neuen Absätze 3 und 4 ergänzt:

\* 3. DB vom 1. Juni 1966 (GBl. II Nr. 77 S. 483)

„(3) Die im Betriebsplan — Plan der ökonomischen Aufgaben mit der Arbeitszeitbilanz und der Kennziffer Beschäftigte-VbE (ohne Lehrlinge) — enthaltene Kennziffer

— Beschäftigte-VbE (ohne Lehrlinge)

bedarf im Rahmen der Abstimmung gemäß Abs. 2 der Bestätigung der zuständigen örtlichen Staatsorgane.

(4) Vor Neuaufnahme von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Laufe des Planjahres ist die Kennziffer

— Beschäftigte-VbE (ohne Lehrlinge)

durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane neu zu bestätigen.“

(2) Der bisherige Abs. 3 des § 4 wird Abs. 5.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1970

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie und  
Lebensmittelindustrie**

Krack

**Anordnung Nr. 4\*\*  
über den Telexdienst  
— Telexordnung —**

**vom 20. Februar 1970**

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 27. Juli 1967 über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (GBl. II S. 547) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preis-antragsverfahren (GBl. II S. 573) wird zur Änderung der Anlage zur Anordnung vom 3. April 1959 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. I S. 451) folgen- des angeordnet:

## § 1

(1) Im Abschnitt I der Anlage zur Telexordnung werden Nr. 3 und 4 mit allen Angaben aufgehoben.

Als neue Positionen werden nachgetragen:

Nr.	^ *	Gegenstand	M
3		Monatliche Grundgebühr für einen Lochstrei- fensender	12,—
4		Monatliche Grundgebühr für einen Emp- fangslocher	8,—
5		Monatliche Grundgebühr für einen Hand- locher	15,—

Die monatliche Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Instandhaltung teilnehmereigener Zusatzgeräte durch die Deutsche Post.

\* Anordnung Nr. 3 vom 19. Mai 1969 (GBl. II Nr. 42 S. 269)